



und Ernst Engel gründeten im Jahre 2009 die Thomas Engel-Stiftung zunächst bürgerliche Stiftung.

Im Jahre 2012 wurde diese Stiftung in eine gleichnamige rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts überführt.

Die Thomas Engel-Stiftung trägt den Namen des in 2008 nach einem fast neunjährigen Krebsleiden im Alter von 36 Jahren verstorbenen Sohnes der Stifter.

Die Stiftung unterstützt arme und kranke Kinder in der sogenannten Dritten Welt dabei, zu überleben und sich darüber hinaus ein sinnerfülltes Leben aufzubauen. Thomas lebt in diesen Kindern, die vielleicht ohne diese Hilfe gestorben wären, weiter.

„Dieser Gedanke gibt uns Trost und Kraft“, so die Stifter Ingrid und Ernst Engel.

Verfassung der Thomas Engel-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Thomas Engel-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Fulda.

§ 2

Fokus der Förderung

Die Stiftung fördert in der Dritten Welt. Die Förderung folgt dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 - a. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
 - b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - c. Förderung des Sports.
 - d. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

- a. die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.
- b. den Aufbau und Betrieb von mobilen Gesundheitsdiensten in strukturschwachen, ländlichen Gebieten von Ländern der sogenannten Dritten Welt.
- c. die Motivation und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen/Betreuern für Aidswaisenkinder im Vorschulalter in strukturschwachen, ländlichen Gebieten der sogenannten Dritten Welt.
- d. den Bau von Sportstätten in strukturschwachen, ländlichen Gebieten der sogenannten Dritten Welt.
- e. die Organisation von Vorschulunterricht für Aidswaisenkinder in strukturschwachen, ländlichen Gebieten der sogenannten Dritten Welt.
- f. die Vergabe von Stipendien.
- g. die Einrichtung und/oder Unterstützung von
 - Kindergärten und Schulen
 - Einrichtungen zur medizinischen Versorgung bzw. Gesundheitseinrichtungen,
 - Kinder- und Jugendheimen,
 - Sportanlagen.
- h. die Förderung des Kampfes gegen den Drogenmissbrauch.
- i. die Unterstützung von Körperschaften, Einrichtungen und Vereinen, die dem Zweck dieser Stiftung entsprechende Zwecke verfolgen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (5) Zur Überwachung der Mittelverwendung im Ausland kann der Vorstand, sofern er das nicht selbst erledigt, von ihm beauftragte Hilfspersonen oder -organisationen einsetzen. Hierbei muss eine nachprüfbare, zeitnahe, umfassende und detaillierte Dokumentation gewährleistet sein.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungswille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.
- (5) Die Stiftung soll durch Fördervereine ideell und finanziell unterstützt werden.

§ 6

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Verfassung besteht nicht.
- (4) Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Geborene Vorstandsmitglieder sind:
 1. Herr Ernst Engel, Sonnenstraße 4, 36041 Fulda
 2. Frau Bettina Haubner, Auf dem Daubus 26, 56357 Lierschied
- (2) Die geborenen Mitglieder können bis zu drei weitere Personen in den Vorstand kooptieren.

